

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Klimaanpassung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen an Hitzeperioden

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 11.08.2026 - Drs. 19/11327, an die Staatskanzlei übersandt am 12.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 15.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Niedersachsen gehören u. a. zunehmende Starkregenereignisse, längere Trockenphasen sowie langanhaltende Hitzeperioden mit hohen Tages- und Nachttemperaturen. Als Maßnahmen zur Klimaanpassung werden häufig u. a. Dach- und Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen, Entsiegelung, eine wassersensible Freiraumgestaltung sowie Konzepte des sommerlichen Wärmeschutzes angeführt.¹

Dem Vernehmen nach weisen einige Kommunen auf Herausforderungen bei der Finanzierung, der personellen Ausstattung und der praktischen Umsetzung entsprechender Klimaanpassungsmaßnahmen hin.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Folgen des Klimawandels sind in Niedersachsen bereits heute spürbar. Das hat auch der Sommer in diesem Jahr wieder eindrücklich gezeigt. Insbesondere die Zunahme von Hitzetagen und langanhaltenden Hitzeperioden, aber auch veränderte Niederschlagsmuster, längere Trockenphasen und Starkregenereignisse erfordern neben wirksamen Maßnahmen des Klimaschutzes verstärkte Anstrengungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die Anpassung an zunehmende Hitzebelastung ist eine Querschnittsaufgabe, die insbesondere die Bereiche Bauen, Stadt- und Freiraumplanung, Gesundheitsschutz, Wasserwirtschaft, Infrastruktur sowie Katastrophenschutz betrifft. Der Schutz der Bevölkerung vor Hitzefolgen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Infrastrukturen sowie die Erhaltung lebenswerter Siedlungs- und Aufenthaltsräume gewinnen dabei zunehmend an Bedeutung. Naturnahe und multifunktionale Maßnahmen wie Begrünungen, Entsiegelungen, Verschattungen und wassersensible Freiraumgestaltungen können hierbei einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Klimaanpassung erfolgt vielfach auf kommunaler Ebene. Die Landesregierung hat mit § 26 im Niedersächsischen Klimagesetz den rechtlichen Rahmen für die damit zusammenhängenden konzeptionellen Aufgaben sowie das Management der Maßnahmen gesetzt und ausfinanziert. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen zusätzlich insbesondere durch die Bereitstellung von Klimadaten, fachlicher Beratung, Vernetzungsangeboten sowie durch die Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Zudem wird die Anpassungsstrategie des Landes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig fortgeschrieben und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst.

¹ vgl. u. a. <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/minister-meyer-hitze-durre-starkregen-wichtige-informationen-zum-klima-jetzt-fur-mehr-menschen-verfuegbar-243010.html>

Soweit in den nachfolgenden Antworten nach Einzelmaßnahmen, Investitionen oder spezifischen Veranschlagungen gefragt wird, ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen der Klimaanpassung häufig integraler Bestandteil von Bau-, Sanierungs- und Infrastrukturmaßnahmen sind und daher nicht in allen Fällen gesondert statistisch erfasst oder haushalterisch separat ausgewiesen werden.

1. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung, um öffentliche Gebäude und Infrastrukturen an zunehmende Hitzeperioden anzupassen?

Nach dem aktuellen Entwurf der Niedersächsischen Klimaanpassungsstrategie 2026 verfolgt die Landesregierung bei öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen einen kombinierten Ansatz aus baulichem Hitzeschutz, blau-grüner Infrastruktur und klimaresilienter Planung. Dabei liegen die Zuständigkeiten überwiegend auf der kommunalen Ebene. Die Rolle der Landesregierung ist hier in erster Linie steuernd und unterstützend durch die Schaffung von rechtlichen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Wesentliche Maßnahmen der Anpassung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen an zunehmende Hitzeperioden aus dem Entwurf der Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2026 sind:

- Öffentliche Gebäude
 - Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes bei Neubauten und Sanierungen.
 - Einsatz passiver Kühlungsmaßnahmen wie Verschattung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie angepasste Baustoffe.
 - Stärkere Berücksichtigung von Hitzeschutzanforderungen in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere dort, wo vulnerable Gruppen betroffen sind (z. B. Schulen, Kitas, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen).
 - Verknüpfung von energetischer Modernisierung und Klimaanpassung.
- Städte und öffentliche Infrastruktur
 - Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips, damit Regenwasser vor Ort zurückgehalten und gespeichert werden kann.
 - Ausbau von Grünflächen, Stadtbäumen und Wasserflächen zur Reduzierung städtischer Hitzeinseln.
 - Entsiegelung geeigneter Flächen und Förderung natürlicher Verdunstungs- und Versickerungsprozesse.
 - Integration von Klimaanpassungsanforderungen in die kommunale Bauleit- und Infrastrukturplanung.
- Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur
 - Berücksichtigung zunehmender Hitzebelastungen bei Planung, Bau und Betrieb von Verkehrs- und Versorgungsnetzen.
 - Anpassung kritischer Infrastrukturen an höhere Temperaturen und häufigere Extremereignisse.
 - Verbesserung des Risikomanagements und der Vorsorge für klimabedingte Ausfälle.

2. Welche Landesliegenschaften wurden in den vergangenen fünf Jahren mit Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz ausgestattet, und welche Investitionen wurden hierfür insgesamt getätigt?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den Gebäudebestand des Landes im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes aufzustellen und an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die kontinu-

ierliche Verbesserung und Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes in landeseigenen Gebäuden ist dabei ein wesentlicher Aspekt. Im Rahmen des Sanierungsfahrplans 2035 sowie im Zuge laufender Bauunterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen werden Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz soweit notwendig regelmäßig mit umgesetzt. Hierzu zählen z. B. die energetische Optimierung der Gebäudehülle, der Einbau von Sonnenschutzsystemen, innen- wie außenliegend, sowie die Optimierung von Lüftungskonzepten und deren Anpassung. Die Auswahl und Priorisierung von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bzw. des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) und des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG), sowie unter Berücksichtigung des Leitfadens „Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Landesbau“. Eine detaillierte Aufstellung einzelner Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz bei landeseigenen Liegenschaften und der hierfür getätigten Investitionen wird nicht zentral erfasst; vielmehr werden die Maßnahmen ganzheitlich betrachtet und bedarfsgerecht umgesetzt.

3. Welche Bedeutung misst die Landesregierung außenliegendem Sonnenschutz, Dach- und Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen sowie Entsiegelungsmaßnahmen bei öffentlichen Gebäuden bei, und wie bringt sie diese Bedeutung im Rahmen ihrer Investitionsplanung zum Ausdruck (Antwort bitte unter Angabe der konkreten Veranschlagung[en])?

Grundsätzlich gilt, dass insbesondere dicht bebaute Innenstädte mit hohem Versiegelungsgrad, Industrie- und Gewerbegebiete mit wenig Grünflächen, verkehrsreiche Räume mit hoher Abwärmebelastung und städtische Gebiete mit geringem Luftaustausch besonders von Hitze betroffen sind. Maßnahmen zur Verschattung und Begrünung, die Verdunstung und damit Abkühlung in Innenstädten fördern, sind wertvolle Maßnahmen, um Linderung zu verschaffen und Städte klimaangepasst und damit zukunftssicher zu gestalten. Flächen, die entsiegelt wurden, sind darüber hinaus nicht nur für den Hitzeschutz hilfreich, sondern ermöglichen auch, Wasser bei Starkregen aufzunehmen und für Trockenzeiten speichern.

In Bezug auf die landeseigenen Gebäude sind z. B. außenliegende Sonnenschutzmaßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünung, Verschattungs- und Entsiegelungsmaßnahmen ebenfalls wichtige Bestandteile einer zukunftsfähigen und klimaanpassungsorientierten Gebäudeplanung. Diese Maßnahmen sind im Leitfaden „Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Landesbau“ ausdrücklich empfohlen und werden bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben grundsätzlich geprüft. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bau- und Investitionsprogramme, wobei die konkrete Veranschlagung projektbezogen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Neben der Umsetzung von Maßnahmen erfolgt eine kontinuierliche Sensibilisierung des gesamten Staatlichen Baumanagements SBN für die Bedeutung der Thematik in diversen Fortbildungsangeboten sowie in projektbezogenen Planungsberatungen und Serviceleistungen seitens des Niedersächsischen Landesamts für Bau und Liegenschaften (NLBL).

4. Welche Förderprogramme stehen Kommunen für Maßnahmen der Klimaanpassung, insbesondere für Begrünung, Verschattung, Entsiegelung, hitzemindernde Stadtgestaltung und den sommerlichen Wärmeschutz öffentlicher Gebäude, derzeit zur Verfügung?

Die Finanzierung hitzebezogener Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt gegenwärtig überwiegend über Förderprogramme des Bundes, der Europäischen Union sowie über Programme mit Klimaanpassungsbezug in der Städtebauförderung. Fördermöglichkeiten für Kommunen im Bereich Klimaanpassung sind:

- Die Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS-FRL) unterstützt Kommunen dabei, Anpassungsprozesse systematisch anzugehen und kommunale Anpassungsmanagements mithilfe von Klimaanpassungsmanagern zu etablieren. In der DAS-FRL werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fortlaufend Anschlussvorhaben für die Umsetzung von Anpassungskonzepten bewilligt.

- Die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo-FRL) unterstützt soziale Einrichtungen wie Pflegeheime, Kitas, Krankenhäuser und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, sich gegen die Folgen des Klimawandels zu wappnen. Sie fördert Modellvorhaben zur Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf naturbasierten Lösungen, die Synergieeffekte zum natürlichen Klimaschutz haben.
- Mit der Förderung „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) u. a. Baumpflanzungen, die Anlage naturnaher Grünflächen, sowie Entsiegelungen. Die Förderung soll zu einem natürlichen Klimaschutz in Siedlungsgebieten beitragen und weist Synergien zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels etwa durch Schattenwirkung und Kühleffekte auf.
- Das Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ unterstützt Kommunen bei investiven Maßnahmen zur klimaresilienten Gestaltung von Siedlungs- und Freiräumen. Gefördert werden insbesondere Vorhaben zur Schaffung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen, zur Entsiegelung versiegelter Flächen, zur Verbesserung des Regenwassermanagements sowie zum Ausbau blau-grüner Infrastruktur. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Beschattung öffentlicher Räume, zur Schaffung sogenannter Klimaoasen sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum gefördert werden. Das Programm zielt darauf ab, Städte und Gemeinden besser an die Folgen von Hitze, Trockenheit und Starkregen anzupassen.
- Im Rahmen der Städtebauförderung von Bund und Ländern bestehen ebenfalls Fördermöglichkeiten für Maßnahmen der Klimaanpassung. Insbesondere in den Programmen „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ können Maßnahmen zur klimaangepassten Entwicklung von Quartieren und öffentlichen Räumen umgesetzt werden. Förderfähig sind u. a. die Begrünung öffentlicher Plätze und Freiräume, Entsiegelungsmaßnahmen, die Pflanzung von Stadtbäumen, Verschattungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und zur Reduzierung städtischer Hitzebelastungen. Klimaanpassung und klimaresiliente Stadtentwicklung sind dabei als wichtige Querschnittsaufgaben in der Städtebauförderung verankert.

Kommunen können zudem verschiedene Förderangebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nutzen. Hierzu gehören insbesondere Programme zur energetischen Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude sowie zur nachhaltigen Entwicklung kommunaler Infrastrukturen. Im Rahmen dieser Programme können beispielsweise Maßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes, die energetische Sanierung von Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäuden oder Investitionen in klimaresiliente Infrastruktur unterstützt werden. Auch integrierte Quartiersansätze und Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung können förderfähig sein.

Darüber hinaus können im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Fördermöglichkeiten für Vorhaben mit Bezug zu Klimaanpassung, nachhaltiger Stadtentwicklung, grüner Infrastruktur und klimaresilienter Entwicklung bestehen, soweit entsprechende Fördertatbestände und Förderaufrufe der laufenden EU-Förderperiode dies vorsehen. In Niedersachsen richtet sich das Programm „Resiliente Innenstädte“ an Akteure in Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ über die Genehmigung ihrer territorialen Strategie und Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ erhalten haben. Ziel ist es, erfolgreiche soziale, wirtschaftliche und ökologische Transformationsprozesse in Innenstädten zu ermöglichen und damit deren Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen.

Für Kommunen im ländlichen Raum können zudem Fördermöglichkeiten im Rahmen des LEADER-Ansatzes der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union genutzt werden. Gefördert werden können unter anderem Maßnahmen zur Aufwertung von Dorfplätzen und Aufenthaltsbereichen, Begrünungs- und Freiraumgestaltungsmaßnahmen sowie Vorhaben zur klimaangepassten Entwicklung öffentlicher Einrichtungen und dörflicher Infrastrukturen. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt dabei regelmäßig über die jeweiligen Lokalen Aktionsgruppen vor Ort.

Ergänzend stehen Kommunen weitere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes, der Europäischen Union sowie einzelner Fachprogramme zur Verfügung. Informationen hierzu werden insbesondere über die Förderdatenbank des Bundes, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

(NBank), die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen sowie das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) bereitgestellt.

Außerdem wird von der Landesregierung derzeit ein Förderprogramm erarbeitet, um erhebliche Mittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes sowie des Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen für kommunale Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die Kommunen in Niedersachsen Mittel in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro für beispielsweise Hitzevorsorge in kommunalen Gebäuden und dem öffentlichen Raum erhalten.

5. Werden bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von Landesgebäuden Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung verbindlich berücksichtigt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von Landesgebäuden werden Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung verbindlich berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die gesetzlichen Vorgaben z. B. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bzw. des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes (GmodG), das je nach Vorhaben einen Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes vorschreibt, sowie die Vorgaben des Niedersächsischen Klimagesetzes. Darüber hinaus werden im Leitfaden „Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Landesbau“ konkrete Empfehlungen zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen, wie außenliegendem Sonnenschutz, Verschattung, Begrünung, natürlicher Lüftung und Nachtauskühlung gegeben. Die Umsetzung erfolgt soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Bauprozesse.

6. Welche Rolle spielen energieeffiziente Kühlsysteme, beispielsweise in Verbindung mit Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen, bei der Planung und Sanierung öffentlicher Gebäude?

Energieeffiziente Kühlsysteme, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen leisten einen Beitrag zur Erreichung der niedersächsischen Klimaschutzziele. Diese Techniken werden grundsätzlich auch bei der Planung und Sanierung öffentlicher Gebäude genutzt.

Vorrang hat dabei, den Kühlbedarf durch bauliche Maßnahmen wie z. B. optimierte Fenstergrößen, wirksamen Sonnenschutz und geeignete Verglasungen möglichst gering zu halten (Low-Tech-Ansatz). Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kommen energieeffiziente Kühlsysteme zum Einsatz. Im Fokus stehen dabei Lösungen, die insbesondere erneuerbare Energien nutzen können, etwa Wärmepumpen in Verbindung mit Photovoltaikanlagen. Ziel ist es, den verbleibenden Energiebedarf für Kühlung nachhaltig und wirtschaftlich zu decken. Bei der Auswahl werden sowohl technische als auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Kosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung berücksichtigt.

7. Welche Erkenntnisse über die Auswirkungen von Dach- und Fassadenbegrünungen, Verschattungsmaßnahmen sowie Entsiegelungsmaßnahmen auf Temperaturen an und in Gebäuden sowie im unmittelbaren Umfeld berücksichtigt die Landesregierung bei ihren Entscheidungen über eigene Baumaßnahmen und die Förderung entsprechender Maßnahmen in den Kommunen?

Die Landesregierung orientiert sich an anerkannten wissenschaftlichen Ergebnissen und Dokumenten, die den jeweils aktuellen Stand der Forschung und Wissenschaft berücksichtigen. Zudem nutzt die Landesregierung die Informationen und Publikationen ihrer nachgeordneten Fachbehörden.

Die Landesregierung unterstützt wissenschaftliche Projekte, die das Ziel haben, Klimaanpassungsmaßnahmen zu entwickeln und auf ihren Nutzen zu überprüfen. Ein Beispiel dafür ist das Projekt „Operationelle Stadtklimavorhersage für Niedersachsen und Bewertung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel“ (StadtKlimaNDS), welches vom Institut für Meteorologie und Klimatologie

der Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird. Ziel des Projektes ist es, Städte bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, indem die Effekte verschiedener Maßnahmen zur Hitze-reduzierung und Verbesserung des Lokalklimas untersucht und bewertet werden.

Darüber hinaus tauschen sich die für die Klimafolgenanpassung zuständigen Vertretenden der Landesregierung in Bund-Länder-Gremien aus, um die jeweils aktuellsten Erkenntnisse weiterzugeben und zu diskutieren.

Für landeseigene Baumaßnahmen sind entsprechende Erkenntnisse im Leitfaden „Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Landesbau“ zusammengefasst und fließen in die Planung und Umsetzung ein. Ziel ist es, durch entsprechende Maßnahmen die Überhitzung von Gebäuden weitestgehend zu vermeiden, die Biodiversität zu fördern und die Resilienz gegenüber klimatischen Extremereignissen zu erhöhen.

8. Unterstützt die Landesregierung Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung kommunaler Klimaanpassungs- und Hitzevorsorgekonzepte? Wenn ja, inwiefern?

Ja. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung kommunaler Klimaanpassungs- und Hitzevorsorgekonzepte sowohl finanziell als auch fachlich.

Mit dem Niedersächsischen Klimagesetz wurden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen sowie die Region Hannover verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Das Land stellt den betreffenden Kommunen hierfür eine finanzielle und personelle Unterstützung zur Verfügung. Ab dem Jahr 2027 erhalten die genannten Kommunen dauerhaft eine jährliche Finanzierung in Höhe der Personalkosten einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 12 TV-L. Darüber hinaus wird im Jahr 2027 einmalig ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 50 000 Euro je Kommune zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung gewährt.

Bereits im Jahr 2021 hat die Landesregierung das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) eingerichtet. Das NIKO unterstützt die Kommunen insbesondere durch die Bereitstellung von Klimadaten und Klimaprojektionen, fachliche Beratung, Informations- und Fortbildungsangebote, Vernetzungsformate sowie durch die Unterstützung bei der Entwicklung kommunaler Klimaanpassungsstrategien und Hitzevorsorgemaßnahmen. Zudem fungiert das NIKO als zentrale Anlaufstelle für Fragen der Klimafolgenanpassung in Niedersachsen.

Darüber hinaus fördert das Land das von der Kommunalen Umwelt-Aktion (UAN) durchgeführte Projekt „Kommunale Klimafolgenanpassung in Niedersachsen“. In diesem Rahmen werden unter anderem die Samtgemeinde Spelle bei der Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts sowie die Gemeinde Wietze als Modellkommune bei der Erarbeitung eines Klimaanpassungskonzepts und eines Hitzeaktionsplans begleitet. Ziel des Projekts ist es, praktische Erfahrungen für die kommunale Klimaanpassung zu gewinnen und den Wissenstransfer zwischen den Kommunen zu stärken.

Im Rahmen dieses Projekts wurde zudem in Kooperation mit dem Kommunalen Klimaanpassungsnetzwerk des NIKO ein Arbeitskreis Hitzeschutz eingerichtet, der sich regelmäßig in digitalen Austauschformaten mit den Herausforderungen zunehmender Hitzebelastungen befasst und kommunale Akteure bei der Entwicklung praxisorientierter Lösungsansätze unterstützt.

Ergänzend stellt die Landesregierung den Kommunen mit dem digitalen Entsiegelungskataster ein Instrument zur Verfügung, das Potenziale für Entsiegelungsmaßnahmen sichtbar macht und zugleich Hinweise auf besonders hitzebelastete Bereiche liefern kann. Flankierend werden Beratungsangebote sowie fachliche Arbeitshilfen und Leitfäden bereitgestellt. Hierzu zählen insbesondere die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) herausgegebenen Leitfäden „Entsiegelung in der Klimaanpassung - Teil A: Hintergründe, Vorgehensweisen, bodenschutzfachliche Hinweise“ sowie „Entsiegelung in der Klimaanpassung - Teil B: Erfassung, Bewertung, praktische Umsetzung“. Darüber hinaus unterstützt das Land die Kommunen durch Informations- und Vernetzungsangebote bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Insgesamt verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Klimaanpassung und Hitzevorsorge durch eine Kombination aus finanzieller Unterstützung, fachlicher Beratung, Wissensvermittlung und praxisnahen Hilfsangeboten nachhaltig zu stärken.

9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um öffentliche Plätze, Bushaltestellen, Schulhöfe, Kindertagesstätten sowie weitere Aufenthaltsbereiche im Hinblick auf Hitzeperioden anzupassen?

Hitzeschutzmaßnahmen vor Ort liegen in der Regel in der Zuständigkeit der Kommunen. Niedersachsen erarbeitet derzeit ein Förderprogramm „Klima Kommunal Niedersachsen Invest“ (KliKoNI). Das Programm mit einem geplanten Gesamtvolumen von 120 Millionen Euro fördert voraussichtlich Maßnahmen wie Hitzevorsorge, Schwammstadt-Infrastruktur, Entsiegelung, Hochwasserschutz und Begrünung, sowie auch Klimaschutzmaßnahmen wie Wärme- und Kältekonzepte durch Großwärmepumpen. 90 der 120 Millionen Euro stammen dabei aus den Mitteln des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes, 30 Millionen Euro aus den Klimaschutzmitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Außerdem startete im Sommer 2025 das Kooperationsprojekt „KiSs - Den Klimaschutz in der niedersächsischen Sozialwirtschaft stärken“ als gemeinsames Vorhaben des MU, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (LAG FW) und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN). Ziel des Projekts ist es, Einrichtungen der Sozialwirtschaft - darunter Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Beratungsstellen - dabei zu unterstützen, eigenständig Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen. Dies beinhaltet konkrete Informations-, Bildungs- und Beratungsangebote. Für Sanierungspläne von bis zu 100 Gebäuden, einen Wettbewerb und für 5,5 Vollzeitstellen bei der Klimaschutzagentur sind bis zu 3,38 Millionen Euro für sozialen Klimaschutz vorgesehen. Im Rahmen des KiSs-Projektes werden vereinzelt auch Fragestellungen der Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen bearbeitet.

Die Zuständigkeit für bauliche Anpassungsmaßnahmen für Schulhöfe und Kindertagesstätten liegt nicht in der Zuständigkeit des Landes. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

10. Welche Rolle spielt die Berücksichtigung der Aufenthaltsbedingungen im öffentlichen Raum im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie des Landes?

Klimaanpassung wird für die Bürgerinnen und Bürger besonders dort sichtbar, wo sie ihren Alltag verbringen: auf Marktplätzen, an Bushaltestellen oder in Fußgängerzonen. Mehr Schatten, mehr Grün, Trinkwassermöglichkeiten und hitzerobuste Stadtgestaltung verbessern nicht nur den Hitzeschutz, sondern auch die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Im Kontext der Klimaanpassungsstrategie hat die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum vor allem eine gesundheits-, sozial- und stadtentwicklungspolitische Funktion. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Anpassung an zunehmende Hitzebelastungen.

Für das Land ergibt sich dabei eher eine strategische und unterstützende Rolle, während die konkrete Gestaltung öffentlicher Räume überwiegend Aufgabe der Kommunen ist.

Das Land unterstützt die Kommunen dabei, öffentliche Räume klimaresilient, gesundheitsfördernd und attraktiv zu gestalten. Hierzu werden u. a. vom NIKO, LBEG, der Niedersächsischen Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung (NIKIS [Internetplattform]) und vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) fachliche Grundlagen und Beratungsangebote bereitgestellt, die insbesondere Maßnahmen zur Verschattung, Begrünung, Entsiegelung und Nutzung blau-grüner Infrastruktur fördern.

11. Plant die Landesregierung, die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bei öffentlichen Bauvorhaben weiterzuentwickeln? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind im Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) festgeschrieben. Diese Regelungen liegen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es ist nicht geplant, in Niedersachsen entsprechende weitergehende Anforderungen zu erheben, um sogenannte Gold Plating zu vermeiden.

12. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Hinblick auf die Resilienz kritischer Infrastruktur während Hitzeperioden?

Die Landesregierung hat am 26.05.2026 die „Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen“ (Konzept zu den Ziffern 1 und 3 des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 25.09.2024 Drucksache 19/5406) beschlossen. Die „Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen“ benennt auf Basis einer Risikoabschätzung notwendige Anpassungen, um den Katastrophenschutz in Niedersachsen mittel- und langfristig entsprechend der zu erwartenden Herausforderungen auszurichten und weiter zu stärken.

Als eine der drei größten Herausforderungen der kommenden Jahre - neben der Gefahr von Versorgungsmangellagen und hybriden Bedrohungslagen - werden die Folgen des Klimawandels gesehen. Aufgrund des Klimawandels muss damit gerechnet werden, dass Extremwetterereignisse zukünftig in der Häufigkeit des Auftretens und voraussichtlich auch in der Intensität zunehmen werden. Hierzu zählen insbesondere Gewitter, Hagelschauer, Sturmfluten, Hochwasserlagen und Sturmfluten, Sturmlagen, Starkschneefall sowie andauernde Hitze. Insbesondere langanhaltende Hitzeperioden können weitere Schadensereignisse wie die Beeinträchtigung der Energieversorgung, Vegetationsbrände, Niedrigwasser, Dürre und Trinkwasserknappheit nach sich ziehen.

Das Eintreten von Extremwetterereignissen kann, abhängig von der globalen Klimapolitik, allenfalls langfristig beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund kommt es darauf an, dass Schäden bestmöglich vorgebeugt wird bzw. diese im Eintrittsfall schnellst- und größtmöglich eingedämmt oder beseitigt werden können. Zur Vorbeugung und Bekämpfung von potenziellen Schäden und Gefahren im Szenario einer andauernden Hitze sieht das Land Niedersachsen daher u. a. folgende Fähigkeits- und Ressourcenbedarfe, die weiter ausgebaut werden sollen:

- Kapazitäten für den Betrieb von temporären Sanitätseinrichtungen, zum Patiententransport, zur sozialen Betreuung Betroffener sowie zur Unterstützung vulnerabler Bevölkerungsgruppen und Pflegebedürftiger,
- Mobile Kapazitäten zur Stromerzeugung und zum Netzersatzbetrieb,
- Kapazitäten zur Vegetationsbrandbekämpfung sowie zur Evakuierung, Unterbringung und Verpflegung,
- Kapazitäten zur mobilen Löschwasserversorgung sowie
- Kapazitäten zur Trinkwassernotversorgung.

Darüber hinaus wurden in den drei Handlungsfeldern „Resilientes Niedersachsen“, „Zukunftsallianz Katastrophenschutz“ und „Vorbereitender Katastrophenschutz“ insgesamt zehn Ziele zur Entwicklung des Katastrophenschutzes in Niedersachsen herausgearbeitet, die im nun folgenden Schritt, dem Umsetzungskonzept, noch weiter konkretisiert werden. Ein wesentliches Ziel im erstgenannten Handlungsfeld ist die wirksame Absicherung Kritischer Infrastrukturen (KRITIS).

Handlungsrahmen im Bereich KRITIS ist das am 11.03.2026 in Kraft getretene Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz - KRITISDachG), dessen Ziel es ist, den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen bundeseinheitlich und sektorenübergreifend zu regeln. Das Gesetz legt fest, welche Infrastruktur-Einrichtungen unentbehrlich dafür sind, dass die Versorgung der Bevölkerung gesichert und die Wirtschaft aufrechterhalten wird. Durch Maßnahmen sollen Ereignisse, die die Erbringung kritischer Dienstleistungen beeinträchtigen, weitestgehend ver-

hindert werden, auf diese besser reagiert oder die zügige Wiederherstellung der kritischen Dienstleistung gewährleistet werden. Grundsätzlich sind die Betreiber in erster Linie selbst für den Schutz der KRITIS verantwortlich. Es handelt sich jedoch um eine gesamtstaatliche Aufgabe, bei der Bund, Länder und Kommunen entsprechend ihrer Zuständigkeit eng mit den Betreibern zusammenarbeiten.

Die Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen ergeben sich aus § 13 KRITISDachG. Der Bund ist gemäß § 14 Abs. 1 KRITISDachG ermächtigt, durch Rechtsverordnung sektorenübergreifende Mindeststandards für die Verpflichtungen nach § 13 KRITISDachG zu bestimmen. Die Betreiber kritischer Anlagen oder ihre Branchenverbände können darüber hinaus branchenspezifische Resilienzstandards zur Konkretisierung der Verpflichtung vorschlagen. Diese müssen vom Bund geprüft und veröffentlicht werden. Sofern die Länder die für die betroffenen Dienstleistungen zuständigen Behörden sind, ist das Benehmen mit Ihnen herzustellen. Derzeit fehlen jedoch noch die konkretisierenden Rechtsverordnungen des Bundes, u. a. sowohl zum Anwendungsbereich des Gesetzes als auch zu den Resilienzstandards. Die Umsetzung des KRITISDachG in Niedersachsen wird zudem durch den Interministeriellen Arbeitskreis zum Thema „Schutz Kritischer Infrastrukturen in Niedersachsen (IMAK KRITIS)“ begleitet, dessen Fortsetzung die Landesregierung am 16.06.2026 für weitere fünf Jahre beschlossen hat.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Landesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 28.01.2026 (Drucksache 19/9713) im Hinblick auf Resilienzsteigernde Maßnahmen verwiesen (Drucksache 19/11338). Dabei handelt es sich um Maßnahmen nach dem All-Gefahren Ansatz, zur Abwehr von Extremismus, Terrorismus, Spionage, klimabedingten Risiken, menschlichem Fehlverhalten und weiteren denkbaren Gefahrenursachen. Diese insgesamt über 450 Einzelmaßnahmen bilden u. a. die Grundlage zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen im Krisenfall. Des Weiteren werden in diesen Maßnahmen auch bestimmte Handlungssektoren wie beispielsweise die Funktionsfähigkeit von KRITIS gezielt aufgegriffen.

13. Wie bewertet die Landesregierung den finanziellen Aufwand der Kommunen für Maßnahmen zur Anpassung an zunehmende Hitzeperioden?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Anpassung an zunehmende Hitzeperioden für die Kommunen mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sein wird. Die konkrete Höhe ist jedoch abhängig von Größe, Siedlungsstruktur, Ausgangssituation und Ambitionsniveau der jeweiligen Kommune. Zudem können Investitionen im Klimaschutz und eine beschleunigte Energiewende die Kosten für die Klimafolgenanpassung verringern.

14. Hält die Landesregierung die bestehenden Förderprogramme für ausreichend, um Kommunen bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu unterstützen? Falls ja, warum? Falls nein, welche Weiterentwicklungen sind geplant?

Die bestehenden Förderprogramme leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung kommunaler Klimaanpassungsmaßnahmen. Sie sind aller Voraussicht nach nicht ausreichend, um auf die künftigen Herausforderungen vorbereitet zu sein. Die künftigen Bedarfe der Kommunen werden nicht allein durch die Landesregierung abgedeckt werden können, sollte der Klimaschutz nicht binnen kürzester Zeit massiv ausgebaut werden. Hier bedarf es einer gemeinsamen Finanzierung zwischen Bund und Ländern. Zudem wird die Klimafolgenanpassung eine dauerhafte und flächenhafte Herausforderung werden, welche nicht mit einmaligen Investitionen und der für Kommunen aufwändigen Förderung einzelner leuchtturmartiger Maßnahmen gelöst werden kann. Es bedarf dauerhafter und unkomplizierter finanzieller Strukturen, ein Beispiel wäre die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern innerhalb einer Gemeinschaftsaufgabe zur Klimaanpassung.

Die Landesregierung ist mit der Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) bereits eine finanzielle dauerhafte Verpflichtung gegenüber den Kommunen eingegangen und hat damit die Aufgabe übernommen, die der Bund nicht erfüllt hat.

Eine Weiterentwicklung ist die geplante Unterstützung von Kommunen durch KliKoNI, wie in der Antwort zu Frag 9 erläutert.

15. Plant die Landesregierung ein eigenständiges Landesförderprogramm zur Unterstützung der Kommunen bei Maßnahmen zur hitzebezogenen Klimaanpassung?

Ja, Niedersachsen erarbeitet derzeit ein Förderprogramm „Klima Kommunal Niedersachsen Invest“ (KliKoNI); siehe Antwort zu Frage 9.

16. Wie unterstützt die Landesregierung strukturschwächere Kommunen dabei, entsprechende Investitionen in eine an Hitzeperioden angepasste Infrastruktur umzusetzen?

Niedersachsen erarbeitet derzeit ein Förderprogramm „Klima Kommunal Niedersachsen Invest“ (KliKoNI); siehe Antwort zu Frage 9.

Für die Landesregierung sind darüber hinaus kommunale Hitzeschutzpläne ein zentrales Vorsorgeinstrument zum Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsfolgen durch zunehmende Hitzeereignisse. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Integration von Hitzeschutz in kommunale Klimaanpassungskonzepte sowie auf der fachlichen Unterstützung der Kommunen, z. B. durch Beratungsangebote des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel (NIKO). Im Auftrag des MU unterstützt die Kommunale Umwelt-Aktion UAN e. V. (UAN) insbesondere kleinere Städte und Gemeinden in Niedersachsen bei der Erstellung von Hitzeaktionsplänen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die UAN begleitet die Gemeinde Wietze als Pilotkommune bei der Erstellung eines Hitzeaktionsplans. Zudem wurde ein Arbeitskreis Hitzeschutz gegründet, in dem sich niedersächsische Kommunen zu individuellen Herausforderungen des kommunalen Hitzeschutzes austauschen.

17. Beabsichtigt die Landesregierung, Förderverfahren für Klimaanpassungsmaßnahmen zu reformieren sowie Kommunen bei der Planung und Umsetzung fachlich sowie finanziell dauerhaft zu unterstützen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Die Landesregierung überprüft fortlaufend bestehende Förder- und Unterstützungsstrukturen hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit. Dabei werden Möglichkeiten zur Vereinfachung von Verfahren, zur Stärkung von Beratungsangeboten sowie zur Verbesserung der fachlichen Unterstützung der Kommunen berücksichtigt.

Mit der Novelle des NKlimaG, welche am 01.01.2026 in Kraft getreten ist, hat die Landesregierung neue kommunale Pflichtaufgaben innerhalb der Klimafolgenanpassung eingeführt. Dazu gehört die Einführung eines kommunalen Klimaanpassungsmanagements in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen ab dem 01.01.2027 und die Erstellung eines kommunalen Klimaanpassungskonzepts bis zum 31.12.2028. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten für diese Aufgaben einen dauerhaften konnexitären Ausgleich in Höhe einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12, sowie einmalig 50 000 Euro im Jahr 2027.

Außerdem erarbeitet Niedersachsen derzeit ein Förderprogramm „Klima Kommunal Niedersachsen Invest“ (KliKoNI); siehe Antwort zu Frage 9.

18. Welche fachlichen Leitlinien, Erlasse, Arbeitshilfen oder Standards nutzt die Landesregierung bei der Planung von Anpassungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen im Hinblick auf Hitzeperioden?

Die Anforderungen zum sommerlichen Wärmeschutz gemäß § 14 des GModG des Bundes müssen eingehalten werden.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) verpflichtet das Land zur Erarbeitung und zur regelmäßigen Fortschreibung einer Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Das Gesetz weist den Kommunen Klimaschutz- und Klimaanpassungsaufgaben sowie finanzielle Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben zu. Gemäß der zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Novelle des

NKlimaG sind die Landkreise, kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte zu erarbeiten.

Ferner bietet die Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine zentrale fachliche Grundlage des Landes mit verschiedenen Handlungsfeldern, darunter auch Bauwesen und räumliche Planung. In den Handlungsfeldern werden erforderliche Anpassungsmaßnahmen gegen die zunehmende Hitzebelastung beschrieben, die als wesentliches Klimarisiko identifiziert wird.

Das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) fungiert als zentrale Fachstelle des Landes für Klimafolgenanpassung. Es stellt Klimarisikoplanungen und regionale Klimadaten bereit, die als Datengrundlage für Planungsvorhaben dienen. Das NIKO bietet ebenfalls eine Beratung für Kommunen und Landesinstitutionen.

19. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Anpassungsbedarfe an Schulen und Kindertagesstätten im Hinblick auf Hitzeperioden vor, und wie veranschlagt sie die für diese Anpassungen erforderlichen Finanzmittel (Antwort bitte unter Angabe der konkreten Haushaltsstellen [Kapitel, Titel] und der jeweils vorgesehenen Mittel)?

Die Bauweise und der Standort der Schulgebäude beeinflussen die Raumtemperaturen erheblich. Der Landesregierung liegen keine einzelfallbezogenen Erkenntnisse über (bauliche) Anpassungsbedarfe an Schulen im Hinblick auf Hitzeperioden vor. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Schulträgern. Diese haben nach § 108 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten sowie ordnungsgemäß zu unterhalten. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, welche die Schulträger im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen haben.

Neben technischen und baulichen Maßnahmen sind vor Ort anlassbezogen organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um die gesundheitlichen Risiken durch Hitze in Schulen zu minimieren. Die Schulleitung ist verpflichtet, bei hohen Temperaturen geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen sicheren, gesundheitsverträglichen Schulbetrieb zu gewährleisten. Maßgeblich ist dabei, dass die Schulleitungen im Rahmen ihrer Verantwortung die örtlichen Gegebenheiten bewerten und erforderliche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz treffen. Hierzu hat das Niedersächsische Kultusministerium den Schulleitungen Handreichungen zum Umgang mit Sommerhitze sowie zur Gewährung von Hitzefrei bereitgestellt. Weiterführende Hinweise und Handlungsempfehlungen zu den Themen „Sommerhitze“ (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/aug/arbeitschutz-uebergreifende-themen/raumklima/sommerhitze>) und „Hitzefrei“ (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/unterricht/hitzefrei>) an Schulen stehen im Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung.

Gleichwohl begrüßt die Landesregierung die Bemühungen vieler Schulträger, bei Neu- und Umbauten von Schulgebäuden einen angemessenen und zeitgemäßen Hitzeschutz zu schaffen.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Ausgestaltung von Hitzeschutzmaßnahmen in Kindertagesstätten liegt beim Träger der Einrichtung. Dieser hat gemäß § 45 SGB VIII das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten. Der Landesregierung liegen keine konkreten bzw. einrichtungsbezogenen Erkenntnisse über Anpassungsbedarfe an Kindertagesstätten im Hinblick auf Hitzeperioden vor. Die Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche organisatorische oder bauliche Maßnahmen obliegt den jeweiligen Trägern der Einrichtungen.

Das Landesjugendamt berät die Träger von Kindertagesstätten dahingehend, Hitzeschutzmaßnahmen frühzeitig umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser, die Verlagerung körperlich anstrengender Aktivitäten in die kühleren Tageszeiten, die Nutzung von Schattenbereichen, ein wirksamer Sonnenschutz, regelmäßiges Lüften sowie die Schaffung von Rückzugs- und Abkühlungsmöglichkeiten. Besondere Aufmerksamkeit gilt jüngeren Kindern, da diese hitzebedingten Belastungen stärker ausgesetzt sind als Erwachsene.

Die Planung, Durchführung und Finanzierung entsprechender Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Träger der Kindertagesstätten.

20. Erfasst die Landesregierung systematisch, welche öffentlichen Gebäude oder Infrastrukturen in Niedersachsen bereits über Maßnahmen zur Anpassung an Hitzeperioden verfügen?

Nein, eine systematische Erfassung über jede Klimaanpassungsmaßnahme in öffentlichen Gebäuden oder Infrastrukturen erfolgt aufgrund der hohen Anzahl dieser Strukturen nicht. Eine solche Erfassung würde mit einem hohen bürokratischen Aufwand einhergehen, der nicht zu rechtfertigen wäre.